

2. Änderungssatzung vom 17.03.2021 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2061/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Mai 2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:

5. Stundung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
6. Erlass von Forderungen ab *20.000,00 Euro*,
7. Niederschlagung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über *150.000,00 Euro*,
10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über *100.000,00 Euro*,
11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über *150.000,00 Euro*,
12. *die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab *50.000,00 Euro*, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
15. *die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.*

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, *die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Erfurter Sportbetrieb tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister